

rückzudrängen und Entspannung, Sicherheit und Frieden zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit ihrem vom IX. Parteitag beschlossenen Programm übt die SED brüderliche S. im Kampf der Arbeiterklasse und der Werktätigen in der ganzen Welt und entwickelt ihre auf dem —**proletarischen Internationalismus* beruhenden Beziehungen zu den Bruderparteien.

Souveränität (staatliche): unabdingbare Eigenschaft des Staates als Völkerrechtssubjekt, die in der ausschließlichen obersten Hoheitsgewalt jedes Staates auf seinem Territorium und über dieses, in seinem Recht auf freie, unabhängige Entscheidung über die Gestaltung seiner Gesellschafts- und Staatsordnung, seines Verfassungs- und Rechtssystems sowie über seine gesamte Innen- und Außen-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik besteht. Da die S. eine unabdingbare Eigenschaft jedes Staates ist, schließt ihre Ausübung für jeden Staat die Achtung der S. jedes anderen Staates in sich ein; sie setzt daher die strikte Achtung der Prinzipien und Normen des —» *Völkerrechts* voraus. Die staatliche S. bildet sich als politisches und völkerrechtliches Prinzip ausgangs des Feudalismus, mit der Entstehung zentralisierter absolutistischer Staaten heraus. Die S., zunächst als Eigenschaft des Monarchen aufgefaßt, wurde später von den Ideologen der jungen Bourgeoisie als Eigenschaft des (bürgerlichen) Staates formuliert. Als staatliche S. hat die S. immer einen konkreten Klasseninhalt, der sich aus den Machtverhältnissen in dem jeweiligen Staat ergibt. Die S. eines kapitalistischen Staates kann ihrem Inhalt nach immer nur die S. der Bourgeoisie sein. Die S. eines sozialistischen Staates ist ihrem Klassenwesen nach die S. der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten. Aus diesem

unterschiedlichen Klasseninhalt der staatlichen S. ergeben sich prinzipielle Unterschiede hinsichtlich der Zielrichtung, der Formen und Methoden der Ausübung der S. durch bürgerliche bzw. imperialistische Staaten einerseits und sozialistische Staaten andererseits, die ihren Ausdruck in der gesamten Innen- und Außenpolitik dieser Staaten finden. Insbesondere wird der Inhalt der S. sozialistischer Staaten durch den internationalistischen Charakter der —» *Diktatur des Proletariats* bestimmt; ihrer Ausübung liegt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus (—» *proletarischer Internationalismus*) zugrunde. Nach Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen ist das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ein allgemein verbindliches, zwingendes Grundprinzip des geltenden Völkerrechts. Die von der XXV. Tagung der UNO-Vollversammlung einstimmig angenommene »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen« vom 24.10.1970 erläutert und präzisiert den Inhalt dieses Grundprinzips: »Alle Staaten genießen souveräne Gleichheit. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind ungeachtet wirtschaftlicher, sozialer, politischer und anderer Unterschiede gleiche Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Die souveräne Gleichheit umfaßt insbesondere folgende Bestandteile: a) Die Staaten sind juristisch gleich; b) jeder Staat genießt die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte; c) jeder Staat hat die Pflicht, die Völkerrechtssubjektivität der anderen Staaten zu achten; d) die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates sind unverletzlich; e) jeder Staat hat das Recht, frei seine